

mer mit Blick auf Ausforschung, Datenschutz und Einführung von Überwachungssystemen in Japan weit schwächer geschützt werde als in den europäischen Ländern und hinter den betrieblichen Belangen zurückstehen müsse. Auch in den USA sind die Möglichkeiten der elektronischen Überwachung von Arbeitnehmern viel weitreichender als in Europa, wie Professor *Matthew Finkin* (Universität von Illinois) berichtete. Die Notwendigkeit von Mitspracherechten der Arbeitnehmervertretungen sowie gesetzgeberischer Maßnahmen, etwa von Beweisverwertungsverböten für rechtswidrig erlangte Informationen, betonte *François Gaudu*, während *Shelley Wallach* (Tel-Aviv Labour Court) von einem Tarifvertrag berichtete, der klare Verhaltensanforderungen bei der Verwendung von Kommunikationsmitteln des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer regelt, um einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen. In der anschließenden Diskussion wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien nicht nur Risiken, sondern auch Chancen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen mit sich brächten, die man ebenso im Blick behalten müsse.

Am zweiten Kongresstag behandelte Plenum 2 unter dem Vorsitz von Professor *Ludwig Florek* (Universität Warschau) Stellung und Schutz von Wanderarbeitnehmern. *Rolf Birk*, der die Generalberichterstatlerin Professor *Ruth Nielsen* (Copenhagen Business School) vertrat, kritisierte unter anderem die Entsenderichtlinie 96/71/EG und deren mangelhafte Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Er konstatierte eine Angst der Kommission vor der Dienstleistungsfreiheit und einen zu sanften Umgang mit dem EuGH. Professor *Stefano Bellomo* (Universität Perugia) berichtete von den Problemen Italiens mit der großen Zahl illegaler Einwanderer aus Drittstaaten. Dr. *Mike Houwertijl* (Universität Nijmegen) referierte über die Unterscheidung zwischen dem Gebrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG) und der Entsendung von Arbeitnehmern im Zuge der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG), der er grundsätzlich zustimmte. Die anschließende Diskussion befasste sich unter anderem mit dem Verhältnis der Grundfreiheiten zum nationalen Tarif- und Arbeitskampfrecht. Dabei sah sich die Laval-Entscheidung des EuGH (NZA 2008, 159) von Teilnehmern aus Skandinavien teils heftiger Kritik ausgesetzt. Hier habe der EuGH das Kräfteverhältnis zu Gunsten des Kapitals und zu Lasten der Arbeitnehmer verschoben.

Bei Round Table 2 am Nachmittag ging es sodann unter Leitung der spanischen Sektion der IGRASS, Professor *Carlos M. Palomeque López* (Universität Salamanca), um die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers in komplexen Unternehmensorganisationen. Sehr anschaulich stellte Professor Dr. *Rüdiger Krause* (Universität Göttingen) die verschiedenen Verantwortungs- und Risikobereiche bei komplexen betrieblichen, unternehmerischen und unternehmensübergreifenden Strukturen sowie die rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf solche Strukturen dar. Etwa ging es um Fragen des Informationsrisikos und des Partizipationsrisikos der Arbeitnehmer durch Leerlaufen von Mitbestimmungsrechten, wenn maßgebliche Entscheidungen nicht mehr vom Arbeitgeber, sondern außerhalb des Unternehmens getroffen werden. Professor *Jesús Cruz Villalón* (Universität Sevilla) schilderte, dass die Probleme in Spanien ähnlich gelagert seien und mit den bestehenden Gesetzen nur bedingt bewältigt werden könnten. Auch Professor *Umberto Carabelli* (Universität Bari) setzte sich mit den Folgen von Unternehmenszusammenschlüssen auf das Arbeitsrecht auseinander und berichtete, dass in Italien durch häufig wechselnde Regierungen und Maßnahmen der Gesetzgebung die Probleme eher verschärft denn gelöst würden. Neben diesen Informations- und Partizipationsrisiken wurde bei dem Round Table Gespräch schließlich auch die Problematik einer gesetzlichen Ausfall- oder gar gesamtschuldnerischen Haftung des Auftraggebers für Subunternehmer diskutiert.

Gegenstand des dritten Plenums waren unter dem Vorsitz von Professor Dr. *Manfred Weiss* (Universität Frankfurt am Main) die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Altersversorgungssysteme in Europa. Die zunehmende Alterung der Gesellschaft und sinkende Geburtenraten verlangen fast überall nach Anpassungen der Rentenversicherungssysteme, wobei Umlageverfahren besonders betroffen sind. Der Generalberichterstatler, Professor Dr. *Tomas Davulis* (Universität Vilnius), stellte insoweit fest, dass trotz der Unterschiede in den Rentenversicherungssystemen der einzelnen Länder die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Refor-

men zielten häufig auf eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Anhebung der Regelaltersgrenzen für den Rentenbezug sowie die Erhöhung des effektiven Renteneintrittsalters. Zudem sähen sie Leistungsbeschränkungen, Veränderungen des in das Altersversorgungssystem einbezogenen Personenkreises, Änderungen bei der Finanzierung oder auch die Förderung der privaten Altersversorgung vor. Daran anschließend schilderte *Sjibren Kuiper* (Universität Amsterdam) die drei Säulen der Altersversorgung in den Niederlanden und berichtete von Plänen, auch dort zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu gelangen. Dr. *Wolfgang Schulz-Weidner* (Deutsche Rentenversicherung) sprach sich für eine gemeinsame übergeordnete Zielsetzung der EU in Fragen der Altersversorgung aus, während die Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten bleiben müsse. Hierzu biete sich die Methode der offenen Koordinierung an. Auch *Fritz von Nordheim* von der Europäischen Kommission lehnte eine über einen solchen Prozess hinausgehende einheitliche europäische Rentenpolitik ab.

Unter dem Vorsitz von *Manfred Löwisch* war der abschließende Workshop den Systemen der Rechtsdurchsetzung im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Rechtsberatern einschließlich deren Qualifizierung gewidmet. Aus den Berichten von Professor *Stein Evju* (Universität Oslo), Professor *Costas Papadimitriou* (Universität Athen), *Kirill Tomashevski* (Universität Minsk) sowie *Roland Wolf* (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) und *Reinhard-Ulrich Vorbau* (DGB Rechtsschutz GmbH) ging hervor, dass deutliche Unterschiede in Fragen der Rechtsdurchsetzung zwischen den Heimatländern der Referenten bestehen, etwa beim Rechtsweg, der Prozessvertretung, der Verteilung des Kostenrisikos, aber auch bei der Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften durch den Staat. In der anschließenden Aussprache diskutierten die Teilnehmer zudem Verbandsklagerechte und die Auslagerung von Rechtsstreitigkeiten in Schieds- und Mediationsverfahren, was von den Diskutanten durchaus kontrovers beurteilt wurde.

In seinem Schlusswort dankte Präsident *Sugeno* den Teilnehmern für ihr Kommen und *Manfred Löwisch* samt Mitstreitern für die gelungene Organisation des Kongresses. Zugleich stellte er Professor *Michael Sewerynski* (Universität Lodz) als seinen neu gewählten Nachfolger im Amt des Präsidenten vor. Die Generalberichte und weitere schriftliche Kongressbeiträge können bis zum 28. 2. 2009 von der Homepage des Kongresses (www.labourlaw-freiburg2008.com) abgerufen werden.

Der XIV. Weltkongress der IGRASS wird vom 1. bis 4. 9. 2009 in Sydney unter Leitung des Präsidenten der Australian Labour Law Association, Professor *Ron McCallum*, veranstaltet, der den Stand der Kongressvorbereitungen in Freiburg bereits vorstellte (www.labourlaw-sydney.com). Weitere Kongresse sollen 2010 in Cartagena de Indias (Kolumbien), 2011 in Sevilla und 2012 in Santiago de Chile stattfinden.

Professor Dr. *Georg Caspers*, Erlangen-Nürnberg

„Der Prozess der Entstehung und Umsetzung europäischen Arbeitsrechts – Probleme und Perspektiven“ – Sechstes Göttinger Forum zum Arbeitsrecht

Bereits zum sechsten Mal fand am 30. 10. 2008 das Göttinger Forum zum Arbeitsrecht statt. 75 Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Justiz folgten der gemeinsamen Einladung des Vereins zur Förderung der Arbeitsrechtsvergleichung und des internationalen Arbeitsrechts e. V. sowie des Instituts für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen, um über das Zusammenspiel zwischen Gemeinschaftsrecht, Verfassungsrecht und einfachem Recht, die verschiedene Herangehensweise der Mitgliedstaaten zur Umsetzung europäischer Vorgaben sowie die „Europatreue“ Deutschlands zu diskutieren. Dabei stellte sich im Lauf der Veranstaltung das Konkurrenzverhältnis von EuGH und BVerfG als nach wie vor ungeklärtes Problem heraus, das von den Teilnehmern besonders rege debattiert wurde. Als Kooperationspartner der Veranstaltung konnten wiederum der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC) sowie der Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland (ChemieNord) gewonnen werden.

Eröffnet wurde die Veranstaltung von Professor Dr. *Hansjörg Otto*, Universität Göttingen und Vorsitzender des Fördervereins, der die Teilnehmer begrüßte und eine kurze Einführung in die

Thematik gab. Den Vortragsreigen startete Bundesverfassungsrichter a. D. Professor Dr. *Udo Steiner* mit einem bilderreichen und mit viel Beifall bedachten Referat über das Spannungsfeld zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und deutschem Verfassungsrecht. Zu Beginn seines Vortrags skizzierte *Steiner* die zunehmenden Konflikte zwischen beiden Rechtsebenen, die sich insbesondere durch das europäische Antidiskriminierungsrecht in Zukunft noch verstärken würden. Kritisch äußerte sich *Steiner* in diesem Zusammenhang zum Fehlen eines dem Art. 100 GG entsprechenden Normenkontrollverfahrens auf der Ebene des EG-Rechts. Der damit einhergehenden Schwächung der Gesetzesbindung sei durch eine strenge Anwendung des Art. 234 EG entgegenzuwirken, die Gerichte jeder Instanz zur Vorlage an den EuGH verpflichte. Sofern sich danach die EG-Rechtswidrigkeit deutscher Gesetze ergebe, stelle sich die Frage nach einem Schutz des Vertrauens in den Bestand deutscher Gesetze. *Steiner* plädierte für eine großzügige Gewährung von Vertrauensschutz. Eine Möglichkeit hierzu sei den deutschen Gerichten im Rahmen ihrer Nichtanwendbarkeitsentscheidungen gegeben.

Im Zentrum der Ausführungen *Steiners* stand sodann die Frage, inwieweit die zum Teil ausufernde Rechtsprechung des EuGH einer Kontrolle unterworfen werden könne. Dabei wies er auf drei verschiedene Möglichkeiten hin, „ausbrechende“ Rechtsakte zu überprüfen. Zum einen griff er die Idee eines dem EuGH zur Seite gestellten Kompetenzgerichts auf. Diese verwarf er jedoch als wenig praktikabel, da sich die Kontrollproblematik lediglich auf eine andere Ebene verschieben würde. Weiter wandte sich *Steiner* der Frage zu, inwieweit eine Kontrolle durch nationale Verfassungsgerichte erfolgen könne. Im Hinblick auf die Kontrolle von EG-Rechtsakten auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten des Grundgesetzes referierte er zunächst die bekannte Solange-Rechtsprechung des BVerfG und schloss insofern mit der Feststellung, dass es sich beim BVerfG danach um einen „Edelreservisten“ handle, der keine wirkliche Chance zum Einsatz habe. Schließlich warf er die Frage auf, ob die Rechtsprechung des EuGH vom BVerfG als *ultra vires* verworfen werden könne. Paradigmatisch sei der Fall Mangold, in dem der EuGH mit der Entwicklung eines Verbotes der Altersdiskriminierung als Gemeinschaftsgrundrecht rechtsfortbildend tätig geworden sei. Insofern stellte *Steiner* zunächst heraus, dass die Mitgliedstaaten die „Herren der Verträge“ seien, die nationalen Verfassungsgerichte folglich ein Letztentscheidungsrecht über die Einhaltung der aus dem EG-Vertrag erwachsenen Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane hätten. *Steiner* konzidierte jedoch, dass in einem modernen Gemeinwesen auf richterliche Rechtsfortbildung nicht gänzlich verzichtet werden könne. Auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts komme allerdings hinzu, dass der EG-Vertrag anders als die nationalen Verfassungen nur einstimmig geändert werden könne, so dass der Rechtsprechung des EuGH faktisch Ewigkeitscharakter zukomme. Die genaue Grenzziehung zwischen zulässiger Rechtsfortbildung und eindeutiger Kompetenzüberschreitung ließ *Steiner* im Ergebnis offen. Die Mangold-Rechtsprechung des EuGH könne jedenfalls nicht eindeutig als *ultra vires* angesehen werden und eigne sich daher nicht für ein Machtwort des BVerfG.

In der nachfolgenden, von Professor Dr. *Rüdiger Krause*, Direktor des Göttinger Instituts für Arbeitsrecht, geleiteten Diskussion wurde bei Kritik in Einzelfragen überwiegend Zustimmung zu den Ausführungen *Steiners* geäußert. So schloss sich Professor Dr. *Christian Starck*, Universität Göttingen und Richter am Niedersächsischen Staatsgerichtshof a. D., der Forderung *Steiners* nach einer strengen Anwendung des Art. 234 EG bei potentiell EG-rechtswidrigen Gesetzen an. Zurückhaltender äußerte sich *Starck* demgegenüber zur Rechtsfortbildung durch den EuGH. Anders als nationale Gerichte würde der EuGH auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen tätig, was einer den Boden dieser Vereinbarungen verlassenden Rechtsfortbildung entgegenstehe. Prof. Dr. Dres. h. c. *Horst Konzen*, Universität Mainz, wies auf eine Mitverantwortlichkeit der nationalen Gerichte für die ausufernde Rechtsprechung des EuGH hin, die allzu oft dessen Urteilen leichtgläubig gefolgt seien, anstatt im Wege mehrmaliger Vorlageverfahren in einen Dialog mit dem höchsten europäischen Gericht zu treten und so strittige Fragen zu klären.

Im Anschluss an diesen ersten Abschnitt der Veranstaltung standen die in den Mitgliedstaaten sehr verschiedenartigen Methoden und Praktiken der Umsetzung europäischer Vorgaben im Mittelpunkt des Austauschs. Hier ist es den Veranstaltern gelungen, mit

Patrick Remy, Maître de conférences an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne), sowie Dr. *Lukasz Piszarczyk* von der Universität Warschau, zwei Arbeitsrechtler zu gewinnen, die die spezifischen Erfahrungen ihrer Heimatländer mit der Umsetzung europäischen Rechts anschaulich darzustellen vermochten.

Remy wies in seinem Vortrag zunächst darauf hin, dass es in Frankreich an einer Gesamtkonzeption zur Umsetzung des europäischen Arbeitsrechts fehle. Die Einbettung europäischer Vorgaben in existierende Gesetze finde sich ebenso wie die Schaffung neuer Gesetze. Anhand von Beispielen stellte *Remy* sodann die bedeutende Rolle der französischen Sozialpartner bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben heraus. Bemerkenswert sei im Vergleich zu Deutschland vor allem die generelle förmliche Einbeziehung der Sozialpartner in die arbeitsrechtliche Gesetzgebung. Die Umsetzung europäischer Richtlinien durch den Gesetzgeber sei aber oftmals wenig zufrieden stellend. Beispielhaft nannte *Remy* die auch in Frankreich zögerliche und unzureichende Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien. Zurückhaltend zeige sich auch die Rechtsprechung, die ihrer Pflicht zur gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung französischen Rechts oftmals nur verspätet und nicht immer vollständig nachkomme. Im Vergleich zu deutschen Gerichten seien die französischen zudem weit weniger „vorlagefreudig“. Zu einer Vorlage komme es meist nur, wenn dadurch einem Abbau des französischen Arbeitsrechts durch den Gesetzgeber entgegengewirkt werden könne. So gebe es zahlreiche Fälle, in denen die Konformität des französischen Arbeitsrechts mit dem Gemeinschaftsrecht zweifelhaft sei, es aber dennoch zu keiner Vorlage komme. Andererseits lehne es das Verfassungsgericht aber seit 2004 ab, Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der französischen Verfassung zu überprüfen, wenn sie lediglich der Umsetzung von EG-Richtlinien dienten. Ähnlich der deutschen Solange-Rechtsprechung mache das Gericht zwar einen Vorbehalt für Extremfälle, doch sei dies bislang nicht praktisch geworden.

Die im Vergleich zu einem alten Mitgliedstaat wie Frankreich anders gelagerten Probleme eines relativ jungen, ehemals sozialistischen Beitrittslandes stellte Dr. *Lukasz Piszarczyk* vor. *Piszarczyk* legte in seinem Beitrag denn auch großen Wert auf die Strukturunterschiede, die es nach wie vor zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten gebe. So hätten viele Institutionen in den ehemals sozialistischen Ländern neu geschaffen werden müssen. Beispielhaft nannte *Piszarczyk* die durch die Richtlinie 2002/14/EG zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geforderten Mitbestimmungsorgane. Das Fehlen eines evolutionären Prozesses lasse viele europarechtlich veranlasste Regeln als künstlich erscheinen. Gerade die Arbeitgeber würden die Vorgaben des europäischen Arbeitsrechts häufig als Hindernis empfinden, zu den Arbeitgebern der alten Mitgliedstaaten aufzuschließen und diese deshalb nur zögerlich umsetzen. Erschwerend komme hinzu, dass die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern sehr schlecht seien. Der fehlende Kooperationsgeist behindere die Durchführung der europäischen Vorgaben zusätzlich, wie sich insbesondere bei der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG gezeigt habe. Trotz allem zog *Piszarczyk* ein positives Fazit zur Europäisierung der Rechtskultur Polens.

Im Anschluss an das gemeinsame Mittagessen wandte sich das Forum sodann der Frage nach der „Europatreue“ Deutschlands zu. Mit der ausgewogenen Wahl der Referenten – je eines „Vertreters“ der Bundesregierung, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Arbeitgeberseite sowie der Arbeitnehmerseite – gelang es den Veranstaltern, aus verschiedenen Perspektiven angestellte Analysen zusammenzutragen, die den Teilnehmern die ganze Breite der Problematik anschaulich machte.

Den Beginn machte Ministerialrat *Hans Peter Viethen* (BMAS), der die Position der Bundesregierung zu abgeschlossenen wie auch zu in der Diskussion befindlichen arbeitsrechtlichen Vorhaben der Gemeinschaftsorgane erläuterte. Zu Beginn seines Vortrags hob *Viethen* die engagierte Rolle der Bundesregierung aber auch die der deutschen Rechtswissenschaft und der deutschen Sozialpartner bei der Schaffung europäischen Arbeitsrechts hervor. *Viethen* erläuterte sodann die Haltung der Bundesregierung zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch „Ein modernes Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ (KOM [2006] 708 endg.). Aus Sicht der Bundesregierung komme es darauf an, dass die zentrale Aufgabe des Arbeitsrechts im Arbeitnehmerschutz bestehe. Es sei daher notwendig, eine angemessene

Balance zwischen Flexibilität und Arbeitnehmerschutz zu finden. Dabei betonte *Viethen* die Bedeutung der Sozialpartnerschaft im deutschen Arbeitsrecht, die es auch auf Gemeinschaftsebene zu verteidigen gelte. Die Bundesregierung sei zudem der Auffassung, dass vorrangig nach nationalen Lösungen gesucht werden solle. So lehne die Bundesregierung etwa einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff ab. Die Bundesregierung begrüße allerdings die aktuellen Regelungsvorschläge der Kommission zur Leiharbeit, Arbeitszeit sowie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sinnvoll sei aus Sicht der Bundesregierung zudem ein verstärkter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Als zweiter Redner trat Dr. *Ulrich Koch*, Richter am Bundesarbeitsgericht, auf. Unter dem Titel „Zwischen den Fronten“ beleuchtete *Koch* die Position der deutschen Arbeitsgerichte, die sich in einer oftmals schwierigen Mittlerrolle zwischen dem Gemeinschaftsrecht auf der einen und dem nationalen Recht auf der anderen Seite befänden. So fasste *Koch* den Umgang deutscher Gerichte mit dem Gemeinschaftsrecht dahingehend zusammen, dass es je nach Fallgestaltung mal als Störenfried bewertet, mal als willkommenere zusätzliche Anspruchsquelle genutzt würde. *Koch* trat ferner dem Eindruck entgegen, dass die deutschen Arbeitsgerichte nicht „vorlagefreudig“ genug seien. Als Beleg verwies der Referent auf zahlreiche durch Vorlagen deutscher Arbeitsgerichte ausgelöste Grundsatzentscheidungen des EuGH. Kritik äußerte *Koch* schließlich an der von *Steiner* erhobenen Forderung nach einer extensiven Gewährung von Vertrauensschutz bei Europarechtswidrigkeit deutscher Gesetze. Insofern dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gewährung von Vertrauensschutz der anderen Partei das nähme, was ihr von Rechts wegen zustehe. Aus diesem Grunde dürfe Vertrauensschutz nur rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, als die Gemeinschaftsrechtskonformität der deutschen Regelung noch unumstritten war.

Renate Hornung-Draus, Abteilungsleiterin für den Bereich Europäische Union und Internationale Sozialpolitik bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), bewertete sodann die Europatreue Deutschlands aus Sicht der Arbeitgeberverbände. *Hornung-Draus* wies zunächst darauf hin, dass die deutsche Europatreue solange stark gewesen sei, wie deutsche Rechtsvorstellungen die europäischen Vorgaben maßgeblich beeinflusst hätten. Dies sei aber immer weniger der Fall, wodurch auch das Konfliktpotential zwischen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und deutschem Recht wachse. Problematisch seien insbesondere die angelsächsisch geprägten Antidiskriminierungsvorschriften des europäischen Rechts. Während die Handhabung dieser Regeln im Vereinigten Königreich sowie in Irland von Pragmatik geprägt sei, führe der kontinentaleuropäische Umgang mit Gesetzen zu erheblichen Belastungen der Unternehmen. *Hornung-Draus* schloss ihren Beitrag denn auch mit einem Aufruf zur Beachtung der unterschiedlichen Wirkung europarechtlicher Regeln in ihrem jeweiligen nationalen Umfeld und warnte zugleich vor dirigistischen Lösungen.

Der dritte Abschnitt der Veranstaltung endete mit einem Referat von *Rudolf Buschmann*, Redakteur der Zeitschrift „Arbeit und Recht“ und ehrenamtlicher Richter am Bundesarbeitsgericht. *Buschmann* kritisierte im Unterschied zu seiner Vorrednerin die zum Teil nur zögerliche und unzureichende Umsetzung des europäischen Arbeitsrechts. Beispielhaft nannte *Buschmann* das Arbeits-

zeitrecht, das Befristungsrecht sowie das Antidiskriminierungsrecht. In diesen und weiteren Bereichen habe Deutschland noch Nachholbedarf, um den europäischen Vorgaben gerecht zu werden.

Die anschließende Kaffeepause bot die durchaus willkommene Gelegenheit, das Gehörte „sacken zu lassen“ und sich auf den vierten und letzten Abschnitt der Veranstaltung einzustimmen. Diesen eröffnete Professor Dr. *Olaf Deinert* (Institut für Arbeitsrecht Göttingen) der in seinem Vortrag zunächst positive und negative Erfahrungen mit der Umsetzung europäischer Vorgaben in Deutschland zusammen trug. Zu den wenig gelungenen Beispielen einer Umsetzung europäischer Richtlinien zählte *Deinert* insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und verwies insofern beispielhaft auf die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie § 9. *Deinert* kritisierte aber auch den EuGH, der gerade in jüngeren Entscheidungen zum Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht eine konsistente und ausführliche Begründung seiner Entscheidungen vermissen lasse. Beispielhaft verwies *Deinert* insofern auf die Entscheidungen des EuGH in den Rechtsachen Werhof, Viking und Rüffert. Aufgrund dessen erwachse der Wissenschaft die ihr eigentlich nicht zukommende Aufgabe, Entscheidungen des EuGH im Nachhinein mit dogmatischen Begründungen zu untermauern. *Deinert* beendete seinen Vortrag mit dem Appell, der Gesetzgeber möge Gesetze im Interesse der Normadressaten genauer formulieren und der EuGH seine Entscheidungen besser und ausführlicher begründen.

Die abschließende Diskussion wurde von *Hans Paul Frey*, Hauptgeschäftsführer des BAVC und stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins, geleitet. In seinem eigenen Beitrag plädierte *Frey* für eine Verbesserung der Personal- und Sachmittelausstattung des EuGH, die nach seiner Einschätzung mitursächlich für die große Distanz zwischen dem Gericht und der Praxis sei. *Konzen* führte die Begründungsdefizite des EuGH auf dessen Prägung durch die französische Rechtstradition zurück. Im Unterschied zu *Deinert* äußerte sich *Konzen* skeptisch zu einer Annäherung des EuGH an die in Deutschland gewohnte Begründungskultur. Zweifel äußerte er auch an der Beeinflussbarkeit des EuGH durch die Rechtswissenschaft. *Krause* verwies in seinem Beitrag ebenfalls auf die mit unterschiedlichen Rechtstraditionen verbundenen Stile in der Rechtsprechung. Umso mehr sei der europäische wie auch der deutsche Gesetzgeber zu Präzision in der Gesetzgebung aufgerufen. Etwas zurückhaltender äußerte sich insofern *Otto*, der auf die mit der Leitfunktion europäischer Richtlinien verbundene Offenheit verwies und den politischen Charakter ihrer Entstehung hervorhob. Auch *Viethen* nahm den Gesetzgeber in Schutz, indem er auf die ungleich längere Zeit hinwies, die dem Gesetzgeber in früheren Zeiten für die Gesetzgebung zugestanden habe.

Die rege Abschlussdiskussion erwies ein großes Interesse der Teilnehmer wie auch den Bedarf, die unterschiedlichen Erfahrungen zwischen Wissenschaft und Praxis auszutauschen. Ihre Fortsetzung findet diese Form des Zusammentreffens anlässlich des internationalen Symposiums zum fünfzigjährigen Bestehen des Göttinger Instituts für Arbeitsrecht am 19. 6. 2009.

Wissenschaftliche Mitarbeiter *Juliane Kuhns* und *Sebastian Stütze*, Göttingen

Krause, Rüdiger, **Schwarze**, Roland (Hrsg.), *Festschrift für Hansjörg Otto zum 70. Geburtstag am 23. Mai 2008*, Berlin, 2008, De Gruyter, XIII, 684 S., geb. 178,- Euro, 978-3-89949-315-3.

Die Festschrift besteht aus 34 Beiträgen namhafter Autoren aus dem Kreis der Kollegen, Freunde und Schüler von *Hansjörg Otto*. Dieser hat selbst entsprechend seiner *venia legendi* im Bürgerlichen Recht, im Zivilprozessrecht und im Arbeitsrecht wissenschaftlich gearbeitet. Seine Hauptinteressen liegen aber doch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Dementsprechend sind auch die Festschriftbeiträge inhaltlich gewichtet.

Die meisten Autoren greifen grundlegende oder aktuelle arbeitsrechtliche Themen auf. An erster Stelle seien die Beiträge zum

Arbeitskämpfrecht genannt. Dieses Rechtsgebiet hat *Otto* insbesondere durch seine systematische Darstellung in den ersten beiden Auflagen des Münchener Handbuchs zum Arbeitsrecht, die im Jahr 2006 dann auf aktuellem Stand als eigenständige Monografie erschienen ist, maßgeblich mit geprägt. Auf seine wissenschaftlichen Vorarbeiten können die Autoren in ihren Beiträgen zur Billigkeitskontrolle von Streikforderungen (*Dieterich*), zur Streikteilnahme bei Gleitzeit (*Konzen*), zur Zulässigkeit standortbezogener Arbeitskämpfe (*Krause*), zur Bedeutung von Streikaufruf und Streikteilnahme für die Suspendierung der Hauptleistungspflicht (*Raab*) und zur Erstreikbarkeit von Spartentarifverträgen (*Thüsing/Burg*) auch immer wieder zurückgreifen. Ein weiterer Bereich, der von *Otto* unter anderem als Gutachter des Deutschen

Schrifttum